

Verordnung über Zufahrt und Parkieren in Fahrverbotszone Regensburg

Zweck

§ 1

1 Gestützt auf Art. 70 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Regensburg vom 24.6.1994 regelt diese Verordnung die Zufahrtsbewilligungen in die Fahrverbotszone der Gemeinde Regensburg sowie das Parkieren auf öffentlichem Grund innerhalb dieser Zone. Sie regelt ausserdem das Bewilligungsverfahren und die Ausnahmen.

2 Sinn und Zweck dieser Verordnung sind die Verkehrsregelung, die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie die Pflege des Ortsbilds.

Geltungsbereich

§ 2

1 Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet, welches die Fahrverbotszone umfasst. Dieses betrifft die ganze Strasse im Chratz, die gesamte Oberburg sowie die Unterburg bis und mit Restaurant Löwen (Haus-Nr. 4 – 28)

2 In dieser Verordnung verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Verkehrsbeschränkungen

§ 3

1 Für das gesamte Gebiet gemäss § 2 Abs. 1 gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder gemäss Signalisationsverordnung vom 05.09.1979 (SR 741.21), Art. 19 Abs. 2 (Signal 2.13) und ein Parkverbot auf öffentlichem Grund.

2 Vom Fahrverbot ausgenommen sind Zufahrten gemäss § 4 und § 5 sowie Berechtigte mit einer Zufahrtsbewilligung gemäss § 7 dieser Verordnung.

Güterumschlag

§ 4

1 Güterumschlag ist zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag – Freitag 7.00 – 18.00 Uhr, Samstag 7.00 – 11.00 Uhr.

Als Güterumschlag gilt das kurzzeitige Abstellen eines Fahrzeuges zum Ein- und Ausladen von Waren, die aufgrund von Grösse oder Gewicht ein Fahrzeug erfordern. Güterumschlag ist an jedem beliebigen Ort möglich, darf aber den Verkehr nicht behindern und hat ohne Verzug zu erfolgen. Die übrigen Zeiten gelten als Sperrzeiten.

2 Für die Zufahrten zwecks Güterumschlags ausserhalb der erlaubten Zeiten gemäss § 4 Abs. 1 kann die Gemeinde Regensburg eine Zufahrtsbewilligung (Tageskarte) ausstellen.

Generell gestattete Fahrten

§ 5

Die Zufahrt und das vorübergehende Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund ist ohne spezielle Bewilligung gestattet für:

Güterumschlag gemäss § 4 Abs. 1 dieser Verordnung

Öffentliche Dienste im Einsatz (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz, Patiententransporte o.Ä.)

Taxifahrzeuge zum Personentransport

Dienstleistungen und Dienstfahrten der Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung (Strassenreinigung, Kehrtafelreinigung und Entsorgung, Unterhalt öffentlicher Anlagen und dergleichen)

Reguläre Postzustellung, Expressdienste, private Liefer- oder Kurierdienste

Ärzte und Organisationen, die im Besitz einer Bewilligung des Strassenverkehrsamtes für

Parkierungserleichterungen sind (z.B. Spitex und SRK)

Fahrten von gehbehinderten Fahrzeugführern und Gehbehindertentransporte

Handwerker während der Ausführung der Arbeiten

Fahrten während des Umzuges

Zufahrtsbewilligungen

§ 6

1 Die Gemeinde Regensberg stellt Berechtigten gemäss § 7 Zufahrtsbewilligungen aus. Die Bewilligung wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Sie erlaubt die Zufahrt in das Gebiet gemäss § 2 Abs. 1 zu allen Tages- und Nachtzeiten und ist in Motorwagen sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen und bei Motorrädern mitzuführen.

2 Die Zufahrtsbewilligung bezieht sich in der Regel auf die Adresse des Berechtigten im Gebiet gemäss § 2 Abs. 1. In begründeten Einzelfällen kann auf den Adresseintrag verzichtet und stattdessen ein Vermerk über die Institution oder Firma angebracht werden.

3 Der Gemeinde Regensberg steht das Recht zu, die Zufahrtsbewilligungen auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen.

4 Eine Zufahrtsbewilligung verfällt oder kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung gemäss § 7 nicht mehr bestehen oder, wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.

Berechtigung für Zufahrtsbewilligungen

§ 7

1 Die bei der Einwohnerkontrolle Regensberg gemeldeten Bewohner des in § 2 Abs. 1 genannten Gebietes erhalten für sich, ihre Verwandten 1. Grades sowie für ihre Ehegatten und eingetragenen Partner die von ihnen beantragte Anzahl Zufahrtsbewilligungen kostenlos.

2 Liegenschafteneigentümer des in § 2 Abs. 1 genannten Gebietes erhalten die von ihnen beantragte Anzahl Zufahrtsbewilligungen kostenlos.

3 Im Gebiet gemäss § 2 Abs. 1 ansässige Firmen, Institutionen, Betriebe und dergleichen erhalten die von ihnen beantragte Anzahl Zufahrtsbewilligungen ebenfalls kostenlos.

4 In übrigen Fällen kann die Gemeinde Regensberg Zufahrtsbewilligungen gegen eine Gebühr ausstellen.

Parkieren

§ 8

1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund innerhalb des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebietes ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist das Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Tätigkeiten gem. § 5.

2 Ausnahmen vom generellen Parkverbot können durch die Gemeinde Regensberg bewilligt werden.

3 Das Parkieren auf privatem Grund ist nur auf vom Grundeigentümer zugewiesenen Parkplätzen erlaubt.

Strafbestimmungen

§ 9

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet oder im Übertretungsstrafverfahren mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Schlussbestimmungen

§ 10

1 Die Gemeindepolizei Regensberg wird mit den Kontrollen des ruhenden Verkehrs und dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

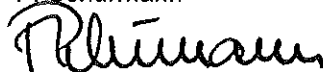
2 Die Kantonspolizei Zürich ist für die Kontrollen des rollenden Verkehrs verantwortlich.

3 Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle mit der Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften.

Regensberg, den 12. November 2012

GEMEINDERAT REGENSBERG

Der Gemeindepräsident
P. Schürmann



Die Schreiberin
F. Maag

